



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit
§ 14 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz und § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
des Ergebnisses der Einzelfallvorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Der Abwasserzweckverband „Im Hollmuth“, Hauptstraße 71 in 69245 Bammental, beantragt nach Ablauf der Befristung die

Wiedererteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von vorbehandeltem Abwasser in die Elsenz

auf der Gemarkung Bammental (Rhein-Neckar-Kreis).

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde die nach Anlage 1 zum UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Kläranlage mit Einleitung des gereinigten Abwassers in die Elsenz besteht bereits seit 1979. Die Reinigungsleistung der Anlage wurde seitdem kontinuierlich verbessert. Derzeit wird eine über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Reinigung des Abwassers erzielt. Durch die Einleitung des gereinigten Abwassers sind nur geringe Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten. Eingriffe in weitere Schutzgüter liegen nicht vor. Weitere Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, zugänglich.

Heidelberg, den 17.12.2019

gez. Frederieke Hagedorn